



AUSZUG AUS DEM PROTOKOLL

6

vom 11. Nov. 1974

Nr. 2527

Baulinienpläne "Deucherstrasse" von der Wilerstrasse bis Anschluss Amriswilerstrasse der Gemeinde Weinfelden

1. Mit Schreiben vom 22. Oktober 1974 ersucht der Gemeinderat Weinfelden um Genehmigung der Baulinienpläne für die Deucherstrasse im Abschnitt Wilerstrasse bis Anschluss Amriswilerstrasse; sie bestehen aus zwei Plänen, Nr. 31 A und Nr. 31 B. Gemäss Schreiben des Gemeinderates wurden die Baulinien vom Gemeinderat am 7. Mai 1974 beschlossen; die öffentliche Planauflage erfolgte vom 12. bis 25. Juni 1974. Gegen die Baulinienplanung wurden keine Einsprachen eingereicht. Es erfolgten auch keine Beschwerden gegen den Beschluss des Gemeinderates. In formeller Hinsicht steht der Genehmigung nichts entgegen.
2. Die Deucherstrasse bildet zusammen mit der Dufourstrasse und der projektierten Verbindungsstrasse zur Staatsstrasse Weinfelden - Mürstetten die Haupterschliessungsachse für das gesamte südlich der Bahn liegende Baugebiet der Gemeinde Weinfelden; zugleich ermöglicht sie die Entlastung des Ortskerns vom Durchgangsverkehr, solange dieser nicht auf die neue T 32 geleitet werden kann. Planerisch war die Linienführung der Deucherstrasse schon lange festgelegt; sie ist im rechtsgültigen Zonenplan der Gemeinde - ohne Rechtswirkung für die Grundeigentümer - festgehalten und durch Beschlüsse des Regierungsrates vom 14. Februar 1939 und vom 4. Mai 1964 wurden auch Baulinien festgelegt. Mit den neuen Plänen werden diese alten Baulinien korrigiert; sie ermöglichen die Sicherung des Trasses für den Ausbaustandard, der erforderlich ist. Insgesamt erscheint die

Planung zweckmässig; sie ist abgestimmt auf das mit dem Kanton besprochene Netz der übergeordneten Strassenerschliessung im Raume Weinfelden. Der Genehmigung steht nichts entgegen.

Durch die Genehmigung erhalten die in den beiden Plänen enthaltenen Baulinien Rechtskraft. Die im Plan Nr. 31 A enthaltenen Katastrophenbaulinien sind dann von Bedeutung, wenn durch Elementarschaden die betreffenden Liegenschaften zerstört werden; bei Wiederaufbau muss die neue Baute die Katastrophenbaulinie respektieren. Die erwähnten Regierungsratsbeschlüsse Nr. 378 vom 14. Februar 1939 und Nr. 1327 vom 4. Mai 1964 werden nur soweit aufgehoben, als sie durch die Baulinie der Pläne Nr. 31 A und Nr. 31 B Änderungen erfahren.

Festzuhalten ist schliesslich noch, dass durch die Genehmigung der beiden Baulinienpläne die Strassenlinien keine Rechtskraft erhalten, weil nach den Vorschriften des Strassengesetzes die Bauprojekte noch aufgelegt werden müssen. Bei dieser Auflage ist es möglich, aufgrund der örtlichen Verhältnisse in Einzelheiten von diesen Strassenlinien abzuweichen, wobei jedoch der Ausbaustandard der Strasse demjenigen des Baulinienplans entsprechen muss.

Der Regierungsrat beschliesst:

1. Der Baulinienplan für die "Deucherstrasse", bestehend aus den Teilen Nr. 31 A (Wilerstrasse bis SBB-Unterführung) und Nr. 31 B (SBB-Unterführung bis Anschluss Amriswilerstrasse), wird im Sinne der Erwägungen genehmigt.

2. In den durch Regierungsratsbeschluss vom 14. Februar 1939 und vom 4. Mai 1964 genehmigten Quartierplänen "Feldhof - Sangenfeld", "Wiler - Rosenstrasse" und "Wasserschaft - Güttingersreuti" werden die damals genehmigten Baulinien für die Deucherstrasse aufgehoben. Die übrigen Baulinien behalten ihre Rechtskraft.

3. Mitteilung an: - Gemeinderat Weinfelden, 8570 Weinfelden
unter Beilage von 2 Plänen (Nr. 31 A und
Nr. 31 B) für die Deucherstrasse, mit Ge-
nehmigungsvermerk
- Strassen- und Baudepartement
 - Tiefbauamt
 - Regionalplanungsamt
unter Beilage von 2 Plänen (Nr. 31 A und
Nr. 31 B) für die Deucherstrasse mit Ge-
nehmigungsvermerk sowie der übrigen Akten



Für richtige Ausfertigung
DER STAATSSCHREIBER:

F. Bely